

Entwurf

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in der Großen Kreisstadt Kitzingen (Benutzungs- und Gebührenordnung)

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993, S. 264) folgende Satzung

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Stadt Kitzingen betreibt auf den Flurstücks Nummern 1197, 5419/17, 5397 und 4804 der Gemarkung Kitzingen einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich für Wohnmobile zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2

Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Tage. Für eine längere Benutzung ist auf den örtlichen Campingplatz auszuweichen.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist kostenlos.
- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türenschiagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen Geräte nur in Wohnwagenlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist untersagt.
- (5) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilstenutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nutzungstag 9,00 €.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung an den hierfür vorgesehenen Automaten, bei der Touristinfo Kitzingen

oder an den Stellplatzwart zu entrichten. Der ausgestellte Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe in das Wohnmobil zu legen.

- (3) Die auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Frischwasserversorgung und Stromversorgung sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden.

Das Entgelt für Frischwasser beträgt 1,00 € pro 60 Liter oder 0,10 € pro 10 Liter. Das Entgelt für Strom beträgt 0,50 € pro kW/h.

Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Stadt Kitzingen bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Kitzingen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d. h. vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden.

- (2) Die Stadt Kitzingen haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und / oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
 - 1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht,
 - 3. entgegen § 4 dieser Satzung den Wohnmobilplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.